

## **XIII. ÄNDERUNGSSATZUNG**

**zur**

### **Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung**

#### **der Stadt Waldkappel vom 12. Juni 1981**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBL I S. 786),

der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBL. I S. 548),

der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),

der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und

der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 584),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 22.06.2012 folgende

## **XIII. ÄNDERUNGSSATZUNG**

### **zur Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 12. Juni 1981 in der**

#### **Fassung der XII. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2004**

beschlossen:

### **Artikel 1**

Der § 8 der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 12. Juni 1981 in der Fassung der XII. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2004 erhält folgende neue Fassung. Die §§ 8 a und 8 b werden zusätzlich eingefügt.

### **§ 8**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG eine monatliche Grundgebühr je angeschlossenem Grundstück für die Vorhaltung der Abwasseranlagen und Gebühren für das Einleiten (a) bzw. Abholen (b) und Behandeln von

- a) Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) und
  - b) Schlamm aus Kleinkläranlagen
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Abwasser abgewälzt.

## § 8 a

### Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch ab 1. Juli 2012

bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **4,17 Euro**

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch ab 1. Juli 2012 4,17 Euro bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro angefangenem Kubikmeter

Schlamm aus Kleinkläranlagen **89,32 Euro**

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensatz von **2,00 Euro** erhoben.

- (4) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung (Nenngröße des Wasserzählers) und beträgt ab dem 1. Juli 2012:
- a) Zähler QN 2,5 = **10,35 Euro** im Monat
  - b) Zähler QN 3,5 = **16,56 Euro** im Monat
  - c) Zähler QN 6 = **20,70 Euro** im Monat
  - d) Zähler QN 10 = **24,84 Euro** im Monat
  - e) Zähler QN 15 = **33,12 Euro** im Monat

## **§ 8 b**

### **Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs**

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
  - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Absatz 1b genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren insoweit unberücksichtigt, als sie 20 Kubikmeter jährlich übersteigen. Wassermengen bis zu 20 Kubikmeter pro Jahr und angeschlossenem Grundstück bleiben vom Abzug ausgeschlossen.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z.B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

Die Grundstückseigentümer und Abwassereinleiter haben weiter gegenüber der Stadt vor Beginn des Rechnungszeitraumes schriftlich zu erklären, dass durch diese Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen eingeleitet werden, die der Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden dürfen oder für die eine ausdrückliche Befreiung erteilt ist. In dieser Erklärung sind diese Frischwassermengen genau zu bezeichnen (z.B. Viehtränkwasser, Wasser zur unmittelbaren Herstellung von Speisen und Getränken).

- (4) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.

- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Wassermenge als Grundlage für die Schätzung.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt Waldkappel geschätzt.

## **Artikel 2**

Die §§ 9, 10 und 11 der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 12. Juni 1981 werden durch die folgenden §§ 9, 10 und 11 ersetzt.

### **§ 9**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen (Grundgebühr) entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Anschlussleitung und wird als Jahresgebühr festgesetzt. Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Abwasser entsteht ebenfalls jährlich. Die genannten Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) In den Fällen einer unerlaubten Einleitung von Abwasser entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Einleitung.

## **§ 10**

### **Vorauszahlungen**

- (1) Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes.

## **§ 11**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

## **Artikel 3**

Der § 13 der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 12. Juni 1981 erhält folgende neue Fassung:

### **§ 13 Kleineinleiterabgabe**

- (1) Die von der Gemeinde an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

## Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Juli 2012** in Kraft.

Gleichzeitig treten der § 8 Abs. 1 bis 7 der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 12. Juni 1981, § 8 Abs. 8 der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 12. Juni 1981 in der Fassung der XII. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2004, § 8 Abs. 9 der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 12. Juni 1981 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 09. Dezember 1983 und die §§ 9, 10, 11 und 13 der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 12. Juni 1981 außer Kraft.

Waldkappel, den 22. Juni 2012

Az.: 020-00702

DER MAGISTRAT:

gez.: Reiner Adam

Reiner Adam    (Siegel)  
Bürgermeister

Vorstehende XIII. Änderungssatzung vom 22. Juni 2012 zur Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung der Stadt Waldkappel vom 12. Juni 1981 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 09. September 2005 in den „Waldkappeler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 28. Juni 2012

Az.: 020-00702 No/Jc

DER MAGISTRAT:

gez.: Reiner Adam

Reiner Adam    (Siegel)  
Bürgermeister